

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Garagen müssen 5,00 m von der Strasse zurück stehen und dürfen im Bauwuch innerhalb der überbaubaren Fläche an der Grenze erstellt werden. Die Garagen dürfen nur mit Flachdächern gebaut werden, die Garagenhöhe darf höchstens 3,00 m über dem natürlichen Gelände liegen. Kniestöcke und Dachaufbauten jeglicher Form sind nicht zulässig.
Die Dachform und Firstrichtung für das gesamte Baugebiet ist frei. Die Dachneigung darf von 0° - 30° betragen.

Begründung (§ 9 , 6 BBauG)

1. Zweck des Bebauungsplanes (§ 8,1 BBauG):

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er bildet die Grundlage des zum Vollzug des BBauG erforderlichen Maßnahmen. Sicherheitszonen, Quellenschutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch die städtebauliche Maßnahme nicht berührt. Für die weitere geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde ist ein Flächennutzungsplan vorerst nicht erforderlich. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes wird sofort begonnen.

2. Beschreibung des Plangebietes: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die Grundstücke 1055, 1016/2, 1064, 1016, 1060/2, 1056/2, 1056, 1058, 1059, 1060, 1061, 1061/2, 1062, 1062/2, 1063, 1064/2, Friedhofstr. 1012/5, 1014, 1015, 1013, 1013/2, 1012/10, 1012/1, 1012/2, 1012/9, 1012/8, 1012, 1012/7, 1012/16, 1063/2, 1067/2, 1067, 1066/2, 1071/2, 1071/1, 1069/3, 1059, 1068, 1066, 2, 3, 10, 12, 1010/2, 1010/1, 1008/3, 1008/2, 1008, 1007/2, 1007, 1006/2, 1006, 1005, 1004, 1003, 1003/2, 1002/2, 1002/3, 1002, 1001, 1000, 999, 998, 996/2, 37, 37/2, 43, 44, 43/2, 54, 52, 57, 64

3. Bedingende Maßnahmen: Grundlage für die Teilung aller im Gebiet liegenden Grundstücke. Zur Verwirklichung kann die Gemeinde nach Maßgabe eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich durchführen lassen. Die Flächen für den Gemeindebedarf sind in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

4. Maßnahmen zur Erschließung: Die Versorgungsanlagen für Wasser, sowie Strom, Abwasseranlagen und Straßenbau werden entsprechend der Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen benutzbar sein. Die Beträge für die jeweiligen Erschließungsanlagen sind durch entsprechende Ortssatzungen geregelt.

5. Überschlägige Kosten für die Gemeinde: Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von ... 997.000,- DM.

Bobenheim am Berg, den 30.4.70

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan lag in der Zeit vom 19.5.70 - 22.6.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung wurde am 30.4.70 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan am 9.7.70 als Satzung beschlossen.

Gemeindeverwaltung
Bobenheim am Berg, den 15.7.70

Bürgermeister

Beschluß über die Neuauslegung: 03.11.70

Der Bebauungsplan tritt am 30.10.70 in Kraft.

Bobenheim am Berg, den 11.11.1970

I. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 11. Okt. 1970, AZ: 610-13/Bob.3/14
Neustadt a. d. Weinstraße, den 11. Okt. 1970

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM
L.A.



Regierungsrat



Gemeinde

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

- WR REINES WOHNGEBIET § 3 B.N.V.O.
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 B.N.V.O.
- I 1 - GESCHOSSIG
- II 2 - GESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
- III 2 - GESCHOSSIG ZWINGEND
- O = OFFENE BAUWEISE FREIFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ALTE GRUNDSTÜCKGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKGRENZEN UNVERBINDLICH
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)
- BEBAUBARE FLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- +++ FRIEDHOFERWEITERUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BESTEHENDE GEBÄUDE

SICHTWINKEL, BEBAUUNGSFREI, 45° im 15m, 45° im 45m "INNERHALB DES SICHTWINKELS (SICHTDREIECK) DÜRFEN ANPFLANZUNGEN DIE HÖHE VON 1,0 m - GEMESSEN VON STRASSENKRONE - NICHT ÜBERSCHRITTEN. DIE EINZAUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN. DIE STRASSENSEITIGE EINFRIEDUNG DARF NICHT DURCH TÜREN ODER TORE UNTERBROCHEN WERDEN."

PLANUNG: M. 1 : 1 0 0 0
H. NACHBAUER HOCHBAU - ING. GRAD
BOBENHEIM / BERG AM BÜSCHEL TEL. 433

28. APRIL 1970



00034